KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG BÜREN
FLUR 2
MASSTAB 1 : 500

Baulinie

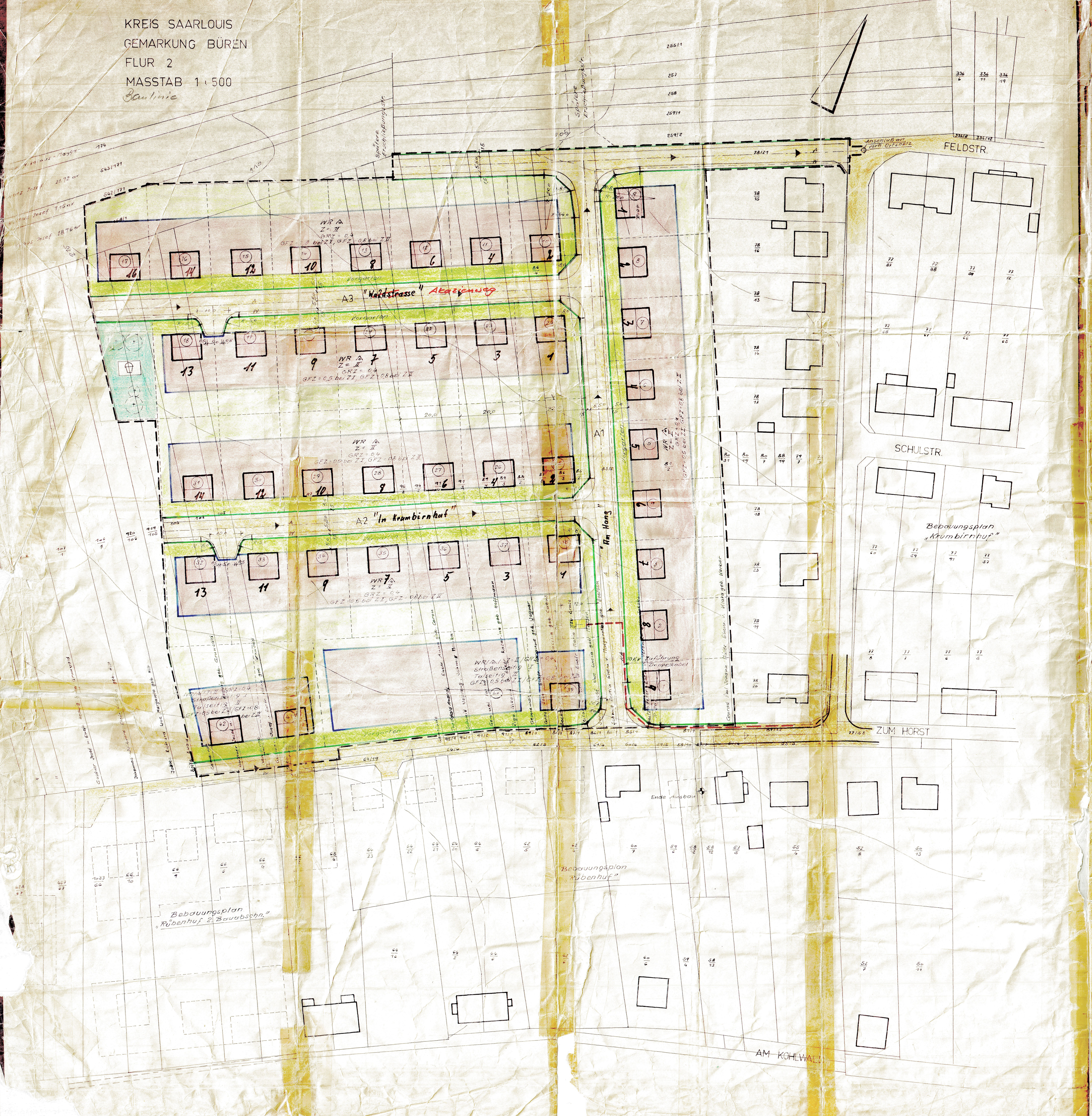
Spätere Erschließungsstr.
Anschluß an vorh. Ortsnetz
FELDSTR.
SCHULSTR.
ZUM HORST
AM KOHLWALD
A3 "Waldstrasse" Akazienweg
A2 "In Krumbirnhuf"
A1 "Am Hang"
Vorgarten
WR
Z = II
GRZ = 0,4
GFZ = 0,5 bei Z I, GFZ = 0,8 bei Z II
WR / Z = II / GRZ = 0,4
Straßenseitig I
Talseitig II
GFZ = 0,5 bei Z I / GFZ = 0,8 bei Z II
10KV Zuführung Doppelkabel
KA
Ende Ausbau
Bebauungsplan „Krumbirnhuf"
Bebauungsplan „Rübenhuf"
Bebauungsplan „Rübenhuf 2. Bauabschn."

Bebauungsplan (Satzung)

„Krumbirnhuf 2. Bauabschn."

der Gemeinde

Siersburg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 3.12.1970 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Siersburg durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen*	s. § 3 (3) Bau NVO *
2.2 Baugebiet	Entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	Entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.3 Geschossflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4. Bauweise	offene, Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	ca 660 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Siehe Zeichnung, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sie können auch auf den Nachbargrenzen errichtet werden
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingarten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährdern oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

*§ 3. Ausnahmsweise können Läden u. nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden.

STRASSENPROFIL „A"
M. 1 : 50

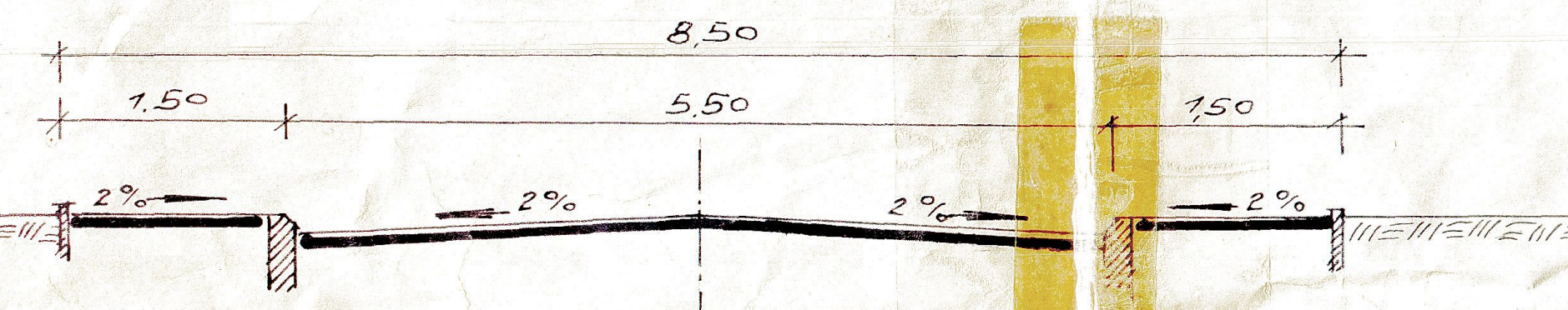

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

....

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Gesamter Geltungsbereich siehe unten F
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. Siehe unten ! F
2. ....
3. ....

Planzeichen-Erläuterungen

▬ ▬ ▬	Geltungsbereich	🟨	Vorgarten
☐	Bestehende Gebäude	🟥	überbaubare Grundstücksflächen
🟥	Geplante Gebäude	☐	nicht überbaubare Grundstücksflächen
🟨	Bestehende Strassen	━	Straßenbegrenzungslinie
☐	Geplante Strassen	🟩	Spielplatz
───	Bestehende Grundstücksgrenzen	⑭	Baustellennummer
- - -	Geplante Grundstücksgrenzen	/o\	nur Einzelhäuser zulässig
	Baulinie	△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
━	Baugrenze	🟥	Traufenstellung
A ◄	Entwässerungsrichtung	🟨	Trafostation d. VSE
W - - -	Wasserleitung	KA ▬ ▬	10KV - Zuführung Doppelkabel
	Starkstromleitung		
	Garagen		
	offene Bauweise Einzelhäuser		
Z II	Geschosszahl (Z II als Höchstgrenze)		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
WR	Reines Wohngebiet		
WA	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 3.8.1971 bis zum 4.9.1971

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 15.9.1971 beschlossen.

Siersburg, den 15.9. 1971

Der Bürgermeister

GEMEINDE SIERSBURG

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 20. Dezember 1971

Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
I. A.

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IIA-7-4446171
Ra/Jo.

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 10. Jan. 1972 ortsüblich bekanntgemacht.

Siersburg, den 10. Jan. 1972

Der Bürgermeister

GEMEINDE SIERSBURG

F Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes

Da das neue Baugebiet im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage liegt und bei Festsetzung eines Schutzgebietes voraussichtlich in die „Weitere Schutzzone" (Zone III) dieser Gewinnungsanlage fallen wird, muß eine einwandfrei, absolut dichte Verlegung aller in diesem Gebiet noch zu verlegenden Abwasserkanäle, die nach DIN 4033 mit 0,4 atü. abzudrücken sind gefordert werden.

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 5000

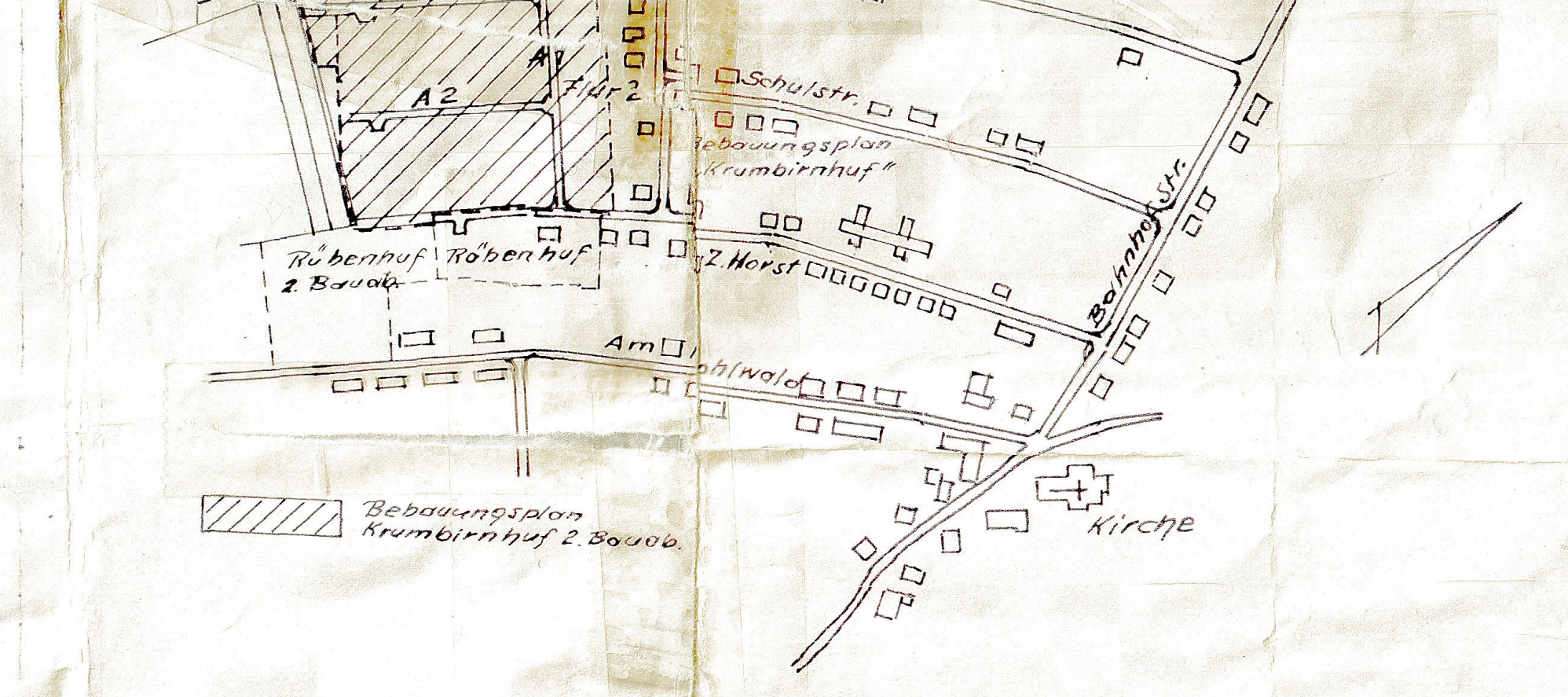

Bebauungsplan Krumbirnhuf 2. Bauab.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT PLANUNGSSTELLE

SIERSBURG
BEBAUUNGSPLAN
„KRUMBIRNHUF 2. BAUABSCHN."
1:500
Gezeichnet: Müller
DEN 26.3.1971
Hewer